Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5460**
14. Wahlperiode 07. 03. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4555 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz)

A. Problem

Die Währungsumstellung von Deutscher Mark auf Euro zum 1. Januar 2002 erfordert auch eine entsprechende Anpassung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich. Um die Vorbereitungen für die Umstellung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes, die in den Vollzug der Länder fallen, rechtzeitig in die Wege leiten zu können, ist es unumgänglich, die beabsichtigten Umstellungsmodalitäten (Glättungen oder Umstellungen zum amtlichen Umrechnungskurs) zu kennen.

B. Lösung

Umstellung der Vorschriften des land- und forstwirtschaftlichen Fachrechts soweit erforderlich von Deutsche Mark auf Euro, insbesondere Anpassung der Bußgeldrahmenvorschriften und Anpassung von Schwellenwerten zur Verwaltungsvereinfachung im Verhältnis 2 DM = 1 Euro.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Festsetzung der Umrechnungsbeträge in den Bußgeldvorschriften von DM auf Euro im Verhältnis 2 : 1 ergeben sich für die Länderhaushalte rechnerisch geringfügige Mindereinnahmen aus der Verhängung von Bußgeldern. Da jedoch in der Praxis die zulässigen Bußgeldhöchstbeträge nur in seltenen Ausnahmefällen verhängt werden, sind im Ergebnis Mindereinnahmen nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Über die Kosten der Umstellung von DM auf Euro hinaus entsteht für die öffentlichen Verwaltungen durch dieses Gesetz kein gesonderter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4555 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

   „Artikel 4a
   Änderung der Ausführungsbestimmungen
   zum Rennwett- und Lotteriegesetz
   (611-14-1)

   Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliedernummer 611-14-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 715), werden wie folgt geändert:

   1. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „1 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Cent“ ersetzt.
   2. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Centbeträge“ und das Wort „Pfennigbetrag“ durch das Wort „Centbetrag“ ersetzt.“
2. In Artikel 9 ist die Angabe „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2451),“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),“ zu ersetzen.
3. In Artikel 14 ist die Angabe „das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist,“ zu ersetzen.
4. In Artikel 15 ist die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358)“ zu ersetzen.
5. In Artikel 20 ist die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),“ zu ersetzen.
6. In Artikel 22 ist die Angabe „das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist,“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 § 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist,“ zu ersetzen.
7. In Artikel 24 ist die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656),“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956),“ zu ersetzen.
8. In Artikel 28 ist die Angabe „das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,“ durch die Angabe „das zuletzt durch das Gesetz vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist,“ zu ersetzen.
9. In Artikel 43 ist die Angabe „Die auf §§ 2, 6,“ durch die Angabe „Die auf Artikel 2, 4a, 6,“ zu ersetzen.

Berlin, den 14. Februar 2001

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Meinolf Michels
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Meinolf Michels

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/4555 wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage in seiner 61. Sitzung am 7. Februar 2001 beraten und einstimmig empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 14. Februar 2001 behandelt und ebenfalls einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/449 anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Am 1. Januar 2002 wird die Währungsumstellung von DM auf Euro erfolgen, der dann alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel sein wird. Mit dem Gesetz sollen ab diesem Zeitpunkt Bezugnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Fachrecht von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden. Nach den unmittelbar geltenden Vorgaben der EU werden ab dem 1. Januar 2002 in sämtlichen Rechtsakten Bezugnahmen auf die nationale Währung ohne weiteres als Bezugnahmen auf den Euro gelten. Im Einzelnen wird auf die Änderungen im Gesetzentwurf verwiesen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 14. Februar 2001 abschließend behandelt.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Ausschussdrucksache 14/449 einen Änderungsantrag eingebracht, der einerseits die von der Bundesregierung unterstützten Änderungswünsche des Bundesrates aufgreift und andererseits eine Aktualisierung der Änderungshinweise in verschiedenen Gesetzen vorsieht.

Sowohl der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als auch der Gesetzentwurf fanden im Ausschuss einhellige Unterstützung und wurden einstimmig angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden, auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Artikel 4a – neu –

Rechtssystematische Folgeänderung wegen Ersetzung der DM-Angaben in Artikel 4.

Zu den Artikeln 9, 14, 15, 20, 22, 24 und 28

Aktualisierung der Änderungshinweise.

Zu Artikel 43

Notwendige Ergänzung der Bestimmung über die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang für die Ausführungsbestimmungen und redaktionelle Richtigstellung der Vorschriftenbezeichnung.

Berlin, den 14. Februar 2001

Meinolf Michels
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333